

# Informationen

## nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für antragstellende Eltern (einschließlich Beistandschaft)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Ansprechpartner
Landkreis Vorpommern-Greifswald Der Landrat Feldstraße 85 A 17489 Greifswald <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a>	Jugendamt Amtsleiterin: Frau Viola Hell Telefon: 03834 8760-2600 E-Mail: <a href="mailto:viola.hell@kreis-vg.de">viola.hell@kreis-vg.de</a>
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Datenschutzbeauftragte (extern) für den Landkreis Vorpommern-Greifswald Bettina Amon Eckdrift 103 19061 Schwerin <a href="http://www.ego-mv.de">www.ego-mv.de</a>	Telefon: 49(0)385 77 33 47 - 51 E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@ego-mv.de">datenschutz@ego-mv.de</a>

### Zweck der Datenverarbeitung:

Vaterschaftsfeststellung, Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

### Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Art. 6 Abs. 1c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 18 und § 52a SGB VIII und den Vorschriften zur Beistandschaft §§ 1712 ff BGB, § 68 SGB VIII, § 83 SGB X

### Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Feststellung der Vaterschaft bzw. Ermittlung des Unterhaltsanspruches für Ihr Kind gesetzlich vorgeschrieben. Erhoben werden von Ihnen und Ihrem Kind Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum, -ort, Staatsangehörigkeit, ggf. Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen, Einkommen, Umfang und Kontakte des Kindes zum anderen Elternteil, Angaben zu weiteren Kindern und Ehepartner/in, Lebenspartner/in und Bankverbindung. Die Daten werden an den unterhaltsverpflichteten Elternteil bzw. ggf. dessen Vertretung auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens bekannt gegeben.

### Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten sind:

Die Feststellung der rechtlichen Vaterschaft ist nur möglich, wenn alle dazu erforderlichen Daten vorliegen. Das minderjährige Kind hat Anspruch auf Feststellung der Vaterschaft. Die Ermittlung des Unterhaltsanspruches ist bei Nichtbereitstellung der Daten nicht möglich.

### Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Weitergabe an den unterhaltsverpflichteten Elternteil und bei rechtsanwaltlicher Vertretung an den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin, ausnahmsweise auch an Dritte wie Gerichte, aber nur wenn eine Weitergabe im Rahmen der eigentlichen Aufgabe des Beistands zur Feststellung der Vaterschaft oder Geltendmachung des Unterhaltsanspruches erforderlich ist.

### Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

nein  ja

Wenn ja, weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Sollten Daten an eine internationale Organisation weitergeleitet werden, erfolgt Information.

### Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Die Aufbewahrungsfrist endet mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Beistandschaft 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird.

### Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht, Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu erheben.

Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin,

Telefon: + 49 (0)385 59494-0 oder E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de).